

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Datum 06.02.2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

— nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Finanzen
Ministerium der Justiz und für Europa

Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

— - Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung in der Zusammenarbeit der
Landesbehörden mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- Drucksache 16/5502

Ihr Schreiben vom 16. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt im Einvernehmen mit dem
Ministerium für Finanzen und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag
wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Verdachtsmeldungen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen oder der Terrorfinanzierung dienen, den zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden Baden-Württembergs seit dem 26. Juni 2017 von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) übermittelt wurden;*

Zu 1.:

Nach § 32 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) das Ergebnis ihrer operativen Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, wenn sie feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht. Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg wurden seit 26. Juni 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2018 insgesamt 3.602 Verdachtsmeldungen durch die FIU übermittelt.

Weiterhin übermittelt die FIU Verdachtsmeldungen an das Bundesamt für Verfassungsschutz, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. Die Bearbeitung erfolgt dezentral in den Ländern. Über das Bundesamt für Verfassungsschutz wurden dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit 26. Juni 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2018 insgesamt 226 der durch die FIU übermittelten Verdachtsmeldungen weitergeleitet.

Darüber hinaus erhalten die Finanzbehörden unmittelbar durch die FIU Mitteilungen zur Auswertung hinsichtlich der Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren. Diese Verdachtsmeldungen gehen in Baden-Württemberg seit 1. Januar 2018 an die zentrale Sondereinheit für Steueraufsicht (SES) beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach. Im Jahr 2018 sind bei der SES insgesamt 271 Vorgänge mit einer möglichen steuerlichen Relevanz eingegangen.

Zu der Anzahl der auf Ersuchen durch die FIU an die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg übermittelten Verdachtsmeldungen können keine Angaben gemacht werden. Es erfolgt keine zentrale Erfassung bzw. Protokollierung der Auskunftersuchen. Auf Anfrage teilte die FIU mit, dass es derzeit nicht möglich sei, die Anzahl der an die einzelnen Länder übermittelten Verdachtsmeldungen abzubilden.

2. *inwieweit nicht fristgerecht weitergeleitete Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß §§ 43 Absatz 1, 46 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 32 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) – sogenannte Fristfälle – ihr beziehungsweise Behörden wie dem Landeskriminalamt und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) seit dem 26. Juni 2017 bekannt sind, darzustellen in tabellarischer Form, sortiert nach Datum und Höhe der Transaktion in Euro;*
3. *wie viele dieser Fälle in Zusammenhang beziehungsweise in Verdacht mit Geldwäsche standen;*
4. *wie viele dieser Fälle in Zusammenhang beziehungsweise in Verdacht mit Terrorfinanzierung standen;*
5. *wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen unmittelbar vor Fristablauf von der FIU an die (Strafverfolgungs-)Behörden übermittelt wurden, sodass nicht mehr die Möglichkeit einer fristgerechten Vornahme strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen bestand;*

Zu 2. bis 5.:

Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg liegen keine konkreten Daten zur Anzahl der Verdachtsmeldungen vor, welche die FIU erst nach Ablauf der Frist aus § 46 Absatz 1 Nummer 2 GwG übersandt hat. Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt. Aus der Fallbearbeitung sind einige Verdachtsmeldungen erinnerlich, bei denen die Frist bereits abgelaufen war oder die erst am letzten Tag der Frist aus § 46 Absatz 1 Nummer 2 GwG übersandt wurden, wodurch ein kriminalpolizeiliches Handeln nahezu ausgeschlossen war. In diesen Fällen wurde regelmäßig Kontakt mit dem Verpflichteten aufgenommen, um im Einvernehmen mit diesem die gesetzliche Frist zu verlängern.

Beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg wurde bislang kein Eingang sogenannter Fristfälle verzeichnet.

6. *wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen nach ihrer Kenntnis beziehungsweise Kenntnis der Behörden wie dem Landeskriminalamt und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) den (Strafverfolgungs-)Behörden seit dem 26. Juni 2017 mit dem Hinweis „Russian Laundromat“ weitergeleitet worden sind;*

Zu 6.:

Hierzu liegen dem Landeskriminalamt keine Erkenntnisse vor.

7. *wie viele Strafverfahren seit dem 26. Juni 2017 von den zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden eingeleitet wurden, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen zugeliefert hat;*
8. *inwieweit die zuständige Staatsanwaltschaft die FIU seit dem 26. Juni 2017 über die weitere strafprozessuale Entwicklung gemäß § 42 des Geldwäschegesetzes in Kenntnis gesetzt hat, aufgelistet nach Datum und Umfang der Übersendung (Anklageschrift, begründeten Einstellungsentscheidung und Urteil des Strafverfahrens);*

Zu 7. und 8.:

Durch die FIU übermittelte Verdachtsmeldungen stellen zunächst eine gewerberechtliche Meldung und keine Strafanzeige im Sinne der Strafprozessordnung dar. Die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens treffen grundsätzlich die zuständigen Staatsanwaltschaften.

Sowohl zu der genauen Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren, in denen die FIU Informationen zugeliefert hat, als auch hinsichtlich einer Auflistung der einzelnen Benachrichtigungen seitens der zuständigen Staatsanwaltschaften an die FIU können keine Angaben gemacht werden. Hierzu wäre eine händische Auswertung aller Akten, die den Vorwurf der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung beinhalten, erforderlich. Dies ist mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich.

9. *ob es nach Einschätzung der (Strafverfolgungs-)Behörden hinsichtlich der Verwertbarkeit der von der FIU übersandten Analysen zwischen Mitteilungen, die vor dem 26. Juni 2017 und danach eingetroffen sind, nennenswerte qualitative Unterschiede gibt;*

10. *worin sich die Verwertbarkeit der Analysen konkret unterscheidet;*

Zu 9. und 10.:

Mit Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes in der Fassung vom 26. Juni 2017 erfolgte die Verlagerung der FIU in den Zuständigkeitsbereich der Generalzolldirektion sowie deren fachliche Neuausrichtung. Seitdem erstellt die FIU Berichte über die Durchführung von operativen Analysen. Von der früheren Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim Bundeskriminalamt wurden keine solchen Analyseberichte erstellt. Somit ist ein direkter Vergleich nicht möglich.

11. *wie sie die Zusammenarbeit der FIU mit den Landesbehörden bewertet;*

12. *auf Grundlage welcher Informationen sie diese Bewertung vornimmt;*

Zu 11. und 12.:

Eine abschließende Bewertung bezüglich der Zusammenarbeit der FIU mit den Landesbehörden kann zum jetzigen Zeitpunkt, nur eineinhalb Jahre nach Verlagerung und fachlicher Neuausrichtung der FIU, nicht erfolgen. Es wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die wechselseitigen Strukturen und Abläufe optimal aufeinander abgestimmt sind. Die bisherigen Erfahrungen zeigen ausdrücklich eine positive Entwicklung. Es werden sukzessive Anpassungen vorgenommen, um seitens der FIU auch den Anforderungen der Landesbehörden Rechnung zu tragen. So haben Vertreter der FIU und der Landeskriminalämter in gemeinsamen Workshops Standards für die Erstellung der Berichte der FIU über die Durchführung von operativen Analysen definiert.

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg ist seit Beginn der Projektphase zur Verlagerung und fachlichen Neuausrichtung der FIU im Mai 2016 in Arbeits- und Projektgruppen beteiligt, um die praxisbezogenen Optimierungsprozesse innerhalb der FIU zu unterstützen. Infolge eines konstruktiven Austauschs mit dem Landeskriminalamt

Baden-Württemberg sowohl auf der Führungsebene als auch auf der Fachebene wurden Optimierungsbedarfe in der Zusammenarbeit mit der FIU explizit formuliert. Hieraus sind konkrete Maßnahmen entstanden, welche schon umgesetzt wurden bzw. sich derzeit in der Umsetzung befinden. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg hat sich bereit erklärt, dass Vertreter der FIU durch Hospitationen einen Teil ihrer Aus- und Fortbildung in der operativen Analyse bei der Gemeinsamen Finanzauswertungsgruppe Polizei und Zoll des Landeskriminalamts Baden-Württemberg absolvieren. Hinzu kommen Vorträge zum Thema Geldwäschebekämpfung, das Einbringen in die bestehenden Netzwerke mit Verpflichteten zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und die geplante Vereinbarung, einen Mitarbeiter der FIU als dauerhaften Verbindungsbeamten zum Landeskriminalamt Baden-Württemberg zu entsenden.

Ferner konnte die Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Landesbehörden bislang im Rahmen eines Treffens der FIU mit den Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzbereiches am 5./6. Juli 2018 in Köln sowie beim Bund-Länder-Austausch „Geldwäscheprävention“ am 4. Dezember 2018 in Berlin fortentwickelt werden. Bei der Erstellung einer Nationalen Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch das Bundesministerium der Finanzen und die Sicherheits- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind ebenfalls Vertreter der FIU beteiligt. Die Zusammenarbeit erfolgt hier im Rahmen von Arbeitsgruppen.

13. *ob nach Ansicht der Landesregierung die Bedenken und Hinweise der (Strafverfolgungs-)Behörden hinsichtlich der Neuaufstellung der FIU, die im Rahmen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie erfolgte und die die Zusammenarbeit der (Strafverfolgungs-)Behörden mit der FIU betrifft, ausreichend vom Gesetzgeber berücksichtigt wurde;*

Zu 13.:

Die Bedenken und Hinweise der Strafverfolgungsbehörden wurden über den Bundesrat in den Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 18/11928) und vom Gesetzgeber teilweise berücksichtigt.

14. inwieweit sich die Landesregierung konkret für eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit der FIU einsetzt.

Zu 14.:

Auf die Antwort zu Ziffern 11 und 12 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Julian Würtenberger
Staatssekretär